m@v
Das Systemhaus

STAND: 26. NOVEMBER 2026

KUNDENINFORMATION

E-Rechnung: Pflicht ab 1. Januar 2027

Wer jetzt E-Rechnungen ausstellen muss, welche Ausnahmen gelten und wie Sie sich in den verbleibenden Wochen vorbereiten.

Das Wichtigste in Kürze

Empfangen: seit 2025 Pflicht

Jedes Unternehmen muss E-Rechnungen annehmen können, auch Kleinunternehmer.

Ausstellen: ab 2027 über 800.000 €

Maßgeblich ist Ihr Gesamtumsatz 2026. Betroffen sind Rechnungen an Geschäftskunden im Inland.

Ab 2028 für fast alle

Dann endet die Übergangsregel auch für kleinere Unternehmen.

Ein PDF ist keine E-Rechnung

E-Rechnungen sind strukturierte Datensätze, etwa XRechnung oder ZUGFeRD.

Der Zeitplan

1

Seit 1. Januar 2025

Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können.

2

Ab 1. Januar 2027

Pflicht zum Ausstellen bei mehr als 800.000 Euro Gesamtumsatz im Jahr 2026.

3

Ab 1. Januar 2028

Pflicht zum Ausstellen für alle Unternehmen im inländischen B2B-Geschäft.

Wird die Pflicht noch verschoben? Das Handwerk (ZDH) fordert eine Verschiebung der Stufe 2027 um ein Jahr. Beschlossen ist das nicht: Stand November 2026 gibt es keinen Gesetzentwurf, und auch das Bundesfinanzministerium hält am Zeitplan fest.

KAPITEL 1

Wer muss ab 2027 ausstellen?

Die Pflicht betrifft Rechnungen für Leistungen an andere Unternehmen in Deutschland. Entscheidend ist allein **Ihr eigener Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026** – nicht der Umsatz Ihres Kunden und nicht die Höhe einzelner Rechnungen. Gerechnet wird nach § 19 Abs. 2 UStG: vereinnahmte Entgelte ohne Umsatzsteuer, bestimmte steuerfreie Umsätze zählen nicht mit.

Ihr Gesamtumsatz 2026	Rechnungen für Leistungen aus 2027
mehr als 800.000 €	nur noch als E-Rechnung
bis 800.000 €	weiterhin auf Papier oder, mit Zustimmung des Kunden, als PDF

Ab 2028 gilt für beide Gruppen die E-Rechnung. Unabhängig vom Umsatz dürfen bestehende EDI-Verfahren, die noch keine E-Rechnung im Sinne des Gesetzes erzeugen, mit Zustimmung des Empfängers bis Ende 2027 weiterlaufen.

Was als E-Rechnung gilt

Eine E-Rechnung hat ein strukturiertes elektronisches Format nach der europäischen Norm EN 16931 und lässt sich automatisch verarbeiten. In Deutschland verbreitet sind:

- **XRechnung** – eine reine XML-Datei, für Menschen erst mit einem Anzeigeprogramm lesbar.
- **ZUGFeRD ab Version 2.0.1** – ein PDF mit eingebetteten XML-Daten, ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL.

Ein Scan, eine Word-Datei oder ein einfaches PDF per E-Mail ist dagegen eine „sonstige Rechnung“.

Ausnahmen: Hier ist keine E-Rechnung nötig

- Rechnungen an Privatkunden und an Kunden im Ausland
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto (§ 33 UStDV)
- Fahrausweise, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV)
- Leistungen von Kleinunternehmern nach § 19 UStG
- viele steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, etwa Wohnungsvermietung oder Heilbehandlungen
- Leistungen an juristische Personen, die selbst keine Unternehmer sind

Wichtig: Die Ausnahmen gelten nur für das Ausstellen. E-Rechnungen von Lieferanten annehmen und verarbeiten müssen seit 2025 alle Unternehmen, auch Kleinunternehmer, Vermieter und Praxen.

© Meins und Vogel GmbH · muv.com · Version 1.1

KAPITEL 2

Was Sie jetzt tun sollten

Neu geklärt im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2026

- **Anzahlungen:** Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen, die vor Beginn Ihrer Pflicht gestellt werden, müssen keine E-Rechnung sein, auch wenn Leistung und Zahlung erst später folgen.
- **Schlussrechnungen:** Gezahlte Abschläge dürfen bis 30. Juni 2030 vereinfacht abgesetzt werden.
- **Kein Bußgeld:** Eine sonstige Rechnung statt der vorgeschriebenen E-Rechnung ist keine Ordnungswidrigkeit. Ordnungsgemäß ist sie trotzdem nicht: Ihr Kunde kann sie zurückweisen, und sein Vorsteuerabzug ist gefährdet.

⚠ Achtung beim Jahreswechsel

Die allgemeine Übergangsregel deckt Leistungen aus 2026 nur, wenn die Rechnung bis 31. Dezember 2026 übermittelt wird. Bei mehr als 800.000 Euro Umsatz muss eine Dezember-Leistung, die Sie erst im Januar abrechnen, nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits eine E-Rechnung sein.

Ihre nächsten Schritte

1

Umsatz klären

Prüfen Sie mit Ihrer Steuerberatung, ob Ihr Gesamtumsatz 2026 über 800.000 Euro liegt.

2

Software prüfen

Erzeugt Ihr Rechnungsprogramm XRechnung oder ZUGFeRD? Testen Sie mit einigen Kunden.

3

Empfang und Archiv regeln

Wo kommen E-Rechnungen an, wer prüft sie? Die XML-Datei bewahren Sie acht Jahre auf.

> *Sprechen Sie uns an: Wir sehen uns gemeinsam mit Ihnen an, ob Ihre Programme, Ihr Postfach und Ihre Archivierung für E-Rechnungen bereit sind.*

Diese Information gibt den Stand vom 26. November 2026 wieder und ersetzt keine Steuerberatung. Die Quellen mit Links finden Sie auf Seite 4.

© Meins und Vogel GmbH · muv.com · Version 1.1

Quellen

Alle Links abgerufen am 26. November 2026. Maßgeblich sind Gesetze und BMF-Schreiben.

Gesetze

- **§ 27 Umsatzsteuergesetz** – Übergangsregeln zur E-Rechnung in Absatz 38
  gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__27.html
- **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** – §§ 33, 34 und 34a
  gesetze-im-internet.de/ustdv_1980

Bundesfinanzministerium

- **Fragen und Antworten zur E-Rechnung** (FAQ des BMF)
  bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html
- **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2026** – Ergänzende Regelungen
  bundesfinanzministerium.de: Schreiben vom 15.10.2026
- **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025** – Änderungen und Ergänzungen (PDF)
  bundesfinanzministerium.de: Schreiben vom 15.10.2025
- **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024** – Einführungsschreiben (PDF über das LStN Niedersachsen)
  lstn.niedersachsen.de: Schreiben vom 15.10.2024

Verbände und Fachbeiträge

- **Zentralverband des Deutschen Handwerks:** Forderung, die Pflicht auf 2028 zu verschieben
  zdh.de: Verschiebung der E-Rechnungspflicht
- **PwC Deutschland:** BMF – Ergänzende Regelungen zur elektronischen Rechnung (16.10.2026)
  blogs.pwc.de: Ergänzende Regelungen
- **RechneX:** BMF-Schreiben vom 15.10.2026 – Änderungen und Fristen
  rechnex.de/blog/bmf-schreiben-e-rechnung-2026
- **RechneX:** E-Rechnungspflicht 2027 und 2028 – Fristen und Ausnahmen
  rechnex.de/e-rechnung-pflicht
- **avask:** E-Rechnungspflicht 2027 – Stand zur Verschiebung
  avask.com/de/blog/e-rechnungspflicht-2027

m@v Das Systemhaus

Meins und Vogel GmbH
Esslinger Straße 45
73207 Plochingen
Tel. 07153/6136-0
info@muv.com · muv.com

Amtsgericht Stuttgart HRB 213536
USt-IdNr. DE195960587
Geschäftsführer: Dipl.-Inf. Klaus Meins, Dipl.-Inf. Oliver Vogel

© Meins und Vogel GmbH · muv.com · Version 1.1